

der Ausbildungsunterlage die Informationen zur Bereitstellung der Ausrüstungsnormativen sowie die Angaben zur Veröffentlichung für das Verzeichnis der Ausrüstungsnormativen. Sie informieren ebenso über zwischenzeitlich notwendige Weiterentwicklungen von Ausrüstungsnormativen.

§ 5

(1) Das für einen Facharbeiterberuf verantwortliche Organ (nachfolgend verantwortliches Organ genannt) hat über seine Berufsfachkommission die Erarbeitung der Ausrüstungsnormative unter Berücksichtigung der für die Ausstattung der Einrichtungen der Berufsbildung mit Unterrichtstechnik geltenden Richtwerte zu sichern.

(2) Das verantwortliche Organ hat im Zusammenhang mit der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Ausrüstungsnormative zu gewährleisten, daß anhand der in den Lehrplänen ausgewiesenen Ziele, Inhalte und Vorgaben zur Unterrichtsgestaltung und unter bildungsökonomischer Sicht geprüft wird, welche der vorhandenen Unterrichtsmittel weiter verwendbar, weiterzuentwickeln oder auszusondern sind und wofür neue Unterrichtsmittel entwickelt werden müssen.

(3) Das verantwortliche Organ hat die Ausrüstungsnormative mit der Zentralstelle für Berufsbildung oder gleichartigen Einrichtungen (nachfolgend Zentralstelle genannt) abzustimmen, damit für ähnliche Ausbildungsinhalte mehrerer Facharbeiterberufe didaktisch begründete Unterrichtsmittel einheitlich festgelegt werden können.

(4) Der Leiter des verantwortlichen Organs hat die Ausrüstungsnormative zu bestätigen.

(5) Das verantwortliche Organ hat die Ausrüstungsnormative termingerecht bereitzustellen oder bei zentralem Druck die reproduktionsfähige Druckvorlage zum vereinbarten Termin anzufertigen. Über die Bestätigung und den vorgesehenen Weg der Veröffentlichung ist das jeweilige Ministerium zu informieren.

(6) Wird die Ausrüstungsnormative durch das verantwortliche Organ selbst bereitgestellt, sind dem Staatssekretariat für Berufsbildung 3 Belegexemplare zu übergeben.

Realisierung der Ausrüstungsnormativen

§ 6

(1) Die Ministerien haben zur Realisierung der in den Ausrüstungsnormativen getroffenen Festlegungen zu Unterrichtsmitteln mit Hilfe ihrer Zentralstellen und deren Sektionen für Unterrichtsmittel folgende Aufgaben zu koordinieren und zu lösen:

- a) Entwicklung von Unterrichtsmitteln,
- b) Abstimmung von Entwicklungsvorhaben zu Unterrichtsmitteln, die über den eigenen Verantwortungsbereich hinaus von Bedeutung sind, mit den zuständigen Ministerien,
- c) Begutachtung neu- und weiterentwickelter Unterrichtsmittel,
- d) Herstellung und Vertrieb der Unterrichtsmittel,
- e) Herausgabe von Unterrichtsmittelkatalogen und Anleitungen zum Selbstbau von Unterrichtsmitteln,
- f) Durchführung von Erfahrungsaustauschen zur Entwicklung und zum Einsatz von Unterrichtsmitteln.

(2) Die Ministerien gewährleisten bei der Entwicklung von Unterrichtsmitteln die Mitarbeit von erfahrenen Lehrkräften, Wissenschaftlern und Werkträgern aus der betrieblichen Praxis.

(3) Die Ministerien arbeiten bei der Entwicklung von Unterrichtsmitteln mit wissenschaftlichen Instituten, Hoch- und Fachschulen und Einrichtungen der Berufsbildung zusammen.

(4) Die Ministerien nutzen zur Herstellung von Unterrichtsmitteln die im Rahmen der lehrplangerechten Ausbildung gegebenen Möglichkeiten der Betriebe.

§ 7

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung von Unterrichtsmitteln für die einheitlichen Grundlagenfächer der Facharbeiterausbildung.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Ministerien und ihren Zentralstellen zur Unterrichtsmittelarbeit.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung informiert nach Angaben der Ministerien in seinen Verfügungen und Mitteilungen über Neuentwicklungen, Lieferfähigkeit und Einsatz von Unterrichtsmitteln, die für die Facharbeiterausbildung in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

§ 8

Für den Selbstbau von Unterrichtsmitteln und die Ausstattung von Unterrichtskabinetten ist die Bewegung der Messe der Meister von morgen zu nutzen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Oktober 1969 über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel (GBl. II Nr. 88 S. 539) außer Kraft.

(3) Die Minister können auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich treffen.

Berlin, den 29. Januar 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Facharbeiterberufe
— Entwicklung, Produktion und Bereitstellung
von berufsbildender Literatur —**

vom 29. Januar 1986

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die berufsbildende Literatur ist ein verbindliches Unterrichtsmittel für Lehrlinge sowie für Werkträger, die zum Facharbeiter ausgebildet werden. Sie ist besonders gekennzeichnet.

(2) Zur berufsbildenden Literatur gehören Lehrbücher, Wissenspeicher, Arbeitsblatt- und Aufgabensammlungen, Experimentieranleitungen sowie programmierte Lehrmaterialien.

(3) Zur berufsbildenden Literatur gehört nicht die Literatur für den allgemeinbildenden Unterricht.

§ 2

Grundsätze

(1) Berufsbildende Literatur ist auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne für die Ausbildung in den Facharbei-

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1986 (GBl. I Nr. 6 S. 50)